

Vorlage-Nr. 14/2466

öffentlich

Datum: 09.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Tintner / Herr Schützeberg

Landesjugendhilfeausschuss 01.03.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)

Kenntnisnahme:

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Sitzungsvorlage zur Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) gemäß Vorlage Nr. 14/2466 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

In den Medien wird anlässlich eines Messerangriffs in Rheinland-Pfalz das Verfahren zur Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen diskutiert.

In der Vorlage wird das Verfahren zur Altersbestimmung nach der geltenden Rechtslage dargestellt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2466:

Ein tödlicher Messerangriff in Rheinland-Pfalz hat zu einer Debatte über das Verfahren zur Altersbestimmung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) geführt. Das Verfahren zur Altersbestimmung ist seit dem Jahr 2015 in § 42f SGB VIII bundesweit einheitlich geregelt. Der Gesetzgeber sieht für eine Altersbestimmung – vereinfacht gesagt – ein dreistufiges Verfahren vor.

Die erste Stufe ist die Einsichtnahme in Ausweisdokumente oder ähnliche Unterlagen. In der Praxis ist diese Stufe aufgrund der meist fehlenden Dokumente von geringer Relevanz.

Die zweite Stufe ist die sogenannte qualifizierte Inaugenscheinnahme. Hier werden alle vorhandenen Erkenntnismittel durch zwei erfahrene Fachkräfte zu einem Gesamtbild zusammengesetzt. Neben der Bewertung des äußeren Erscheinungsbildes (wie Aussehen, Stimme, Verhalten) umfasst dies auch die Würdigung von anderen Beweismitteln, wie etwa die Anhörung von Beteiligten, Befragung von Zeugen und Sachverständigen, schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten sowie Unterlagen anderer Behörden.

Die dritte Stufe ist die ärztliche Untersuchung, die gesetzlich ausdrücklich für Zweifelsfälle vorgesehen ist. Sie erfolgt mit Einwilligung des Betroffenen und des Vormundes. Erfasst ist beispielsweise eine Begutachtung der äußerlichen Merkmale, Röntgenaufnahmen von Hand oder Schlüsselbein oder eine zahnärztliche Untersuchung. Aus einer Weigerung des Betroffenen, sich dieser Untersuchung zu unterziehen, können durchaus „negative“ Rückschlüsse gezogen werden. Das bedeutet, in einem Zweifelsfall kann die Weigerung als zusätzliches Kriterium bei der Entscheidung über die Volljährigkeit herangezogen werden.

In Nordrhein-Westfalen und bundesweit werden keine regelhaften medizinischen Untersuchungen an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zur Altersfeststellung vorgenommen. Dies entspricht der aktuellen Gesetzeslage. Eine solche Regeluntersuchung ist zudem nicht erforderlich, da in vielen Fällen mit den bisherigen Möglichkeiten zweifelsfrei über die Minderjährigkeit entschieden werden kann, etwa bei sehr jungen Jugendlichen.

Diese Vorgehensweise entspricht den aktuell gültigen Handlungsempfehlungen der BAG Landesjugendämter und der Handreichung des Innenministeriums und Familienministeriums des Landes NRW aus 2017. Ferner formuliert das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention, einen Vorrang des Kindeswohls, nach dem alle deutschen Behörden ihre Abwägungs- und Entscheidungsprozesse auszurichten haben. Im Hinblick hierauf und das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit spricht sich auch die Bundesärztekammer gegen regelhafte medizinische Altersuntersuchungen aus.

In regelmäßigen Austausch des Landesjugendamtes mit den kommunalen Jugendämtern wird diese Vorgehensweise als praxistauglich und funktionsfähig dargestellt. Das vorhandene gesetzliche Instrumentarium ist ausreichend für eine angemessene und menschenwürdige Altersbestimmung. Bereits nach der aktuell

geltenden Rechtslage wird in begründeten Zweifelsfällen ein Verfahren zur medizinischen Altersbestimmung eingeleitet.

Die Handreichung des Innenministeriums und Familienministeriums NRW aus 2017, die auf S. 13 ff. den Ablauf des Verfahrens zur Altersbestimmung beschreibt, finden Sie unter folgendem Link:

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung_2017.pdf.

Die Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen der BAG Landesjugendämter finden Sie unter:

http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf.

Zudem hat der LVR ein Rechtsgutachten zum Altersfeststellungsverfahren unter folgendem Link veröffentlicht:

http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Gutachten_Altersfeststellung_Lang.pdf.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n